

Der Diözesanadministrator

MAVO-Sonderbestimmungen für den Bereich der DiAG MAV B

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4a Satz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Würzburg (WDBI 158 [2012] Nr. 6 vom 20.03.2012) werden die folgenden Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Caritas der Diözese Würzburg (DiAG MAV B) erlassen:

§ 1 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Mitarbeitervertretungen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 MAVO) zusammen.

Es delegieren

- | | |
|---|---------------------|
| a) Mitarbeitervertretungen mit 1–3 Mitgliedern | 1 Vertreter/-in, |
| b) Mitarbeitervertretungen mit 5–7 Mitgliedern | 2 Vertreter/-innen, |
| c) Mitarbeitervertretungen mit 9 und mehr Mitgliedern | 3 Vertreter/-innen. |

Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber können darüber hinaus weitere Mitarbeitervertreter/-innen an der Versammlung teilnehmen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Absatz 2 MAVO festgelegten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/-n oder in deren Auftrag

durch den/die Geschäftsführer/-in spätestens vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder eine Teilmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen diese beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie für erforderlich hält.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte und insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten, beratenden Mitgliedern.
 - a) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm fünf Personen an, welche durch die Mitgliederversammlung und aus deren Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
 - b) Beratende Mitglieder kraft Amtes sind die Vertreter/-innen in der arbeitsrechtlichen Kommission und der/die Geschäftsführer/-in.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Anschluss an den einheitlichen Wahlzeitraum für Mitarbeitervertretungen in der Diözese Würzburg. Eine Neuwahl des Vorstandes für den Rest der Amtszeit erfolgt, wenn der Vorstand insgesamt seinen Rücktritt erklärt oder die Mitgliederversammlung ihm insgesamt das Misstrauen ausspricht. Eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit findet statt, wenn die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt und Ersatzmitglieder (siehe unten Absatz 4) nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Nachwahl findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Gewählt werden die fehlenden ordentlichen Vorstandsmitglieder und weitere Ersatzmitglieder.
- (3) Für das Wahlverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - a) Es ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu bilden, die nicht selbst für ein Amt kandidieren,
 - b) die Abstimmung erfolgt in einem einheitlichen Wahlgang geheim,
 - c) jedes Mitglied hat bis zu fünf Stimmen, pro Kandidat/-in jeweils nur eine,
 - d) die Kandidaten/-innen sollen möglichst die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der Mitglieder der DiAG repräsentieren,
 - e) als Vorstandsmitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten/-innen

mit den meisten Stimmen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los,

- f) als Ersatzmitglieder gewählt sind die Kandidaten/-innen ab der Platzziffer sechs in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der/die bei der Vorstandswahl mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte Ersatzkandidat/-in nach; dies ist auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds möglich.
- (5) Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode seine Funktion als Mitarbeitervertreter, berührt dies sein Vorstandsamt in der DiAG nicht. Sein Mandat endet jedoch mit Ablauf der Amtsperiode. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13c Nr. 2 oder Nr. 4 MAVO sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst im caritativen Bereich der Diözese Würzburg.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft,
2. Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
3. die Wahl einer/eines 1. Vorsitzenden und einer/eines 2. Vorsitzenden des Vorstandes aus seiner Mitte,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und der Mitarbeitervertreter.

Zu diesem Zweck können Schulungs- und Informationsveranstaltungen, die vom Diözesancaritasverband entsprechend § 16 Absatz 1 MAVO anerkannt sind, angeboten und die verschiedenen Arbeitsbereiche zum Erfahrungsaustausch eingeladen werden.

§ 5 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende/-n oder die/den 2. Vorsitzende/-n oder in deren Auftrag durch den/die Geschäftsführer/-in spätestens eine Woche vor dem Termin. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (2) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte und insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (3) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden, deren Leitung grundsätzlich ein Vorstandsmitglied zu übernehmen hat.

§ 6 Geschäftsführung

In Entsprechung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden die laufenden Geschäfte von dem/der Geschäftsführer/-in geführt. Seine/Ihre Einstellung durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. erfolgt einvernehmlich zwischen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und dem Vorstand der DiAG MAV B.

§ 7 Kosten

- (1) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Kosten werden gem. § 25 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 4a Satz 3 MAVO durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg getragen.
- (2) Zu den notwendigen Kosten gehören insbesondere der Lohnkostensersatz für die teilweise Freistellung des/der 1. Vorsitzenden und die zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Vorstandes sowie die Personalkosten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sonderbestimmungen treten am 3. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Caritas der Diözese Würzburg (DiAG MAV B)“ (WDBI 152 [2006] Nr. 9 vom 24. April 2006) außer Kraft.

Würzburg, 12. März 2018

+ Weihbischof Ulrich Boom
Diözesanadministrator